

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKn 3/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. Febr. 1974

.....

Kläger und Revisionskläger,

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am
18. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r
und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen
Richter W o l f f und Dr. L i n d e ohne
mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 27. Ok-
tober 1971 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsver-
fahrens haben sich die Beteiligten nicht zu
erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

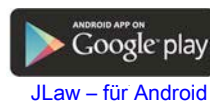
Unter den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte einen im Februar 1969 gestellten Antrag des Klägers auf Entgegennahme von Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung (knRV) für die Zeit vom 7. März bis zum 30. April 1957 ablehnen durfte.

Der am 10. November 1936 geborene Kläger studierte Rechtswissenschaften, und zwar im Sommersemester 1956 und im Wintersemester 1956/1957 an der Universität Göttingen und danach an der Universität Marburg. Zwischen dem Wintersemester 1956/1957 und dem Sommersemester 1957 arbeitete er vom 7. März bis zum 30. April 1957 bei den Braunschweigischen Kohlenbergwerken in Helmstedt. Er erzielte während dieser Zeit einen Gesamtverdienst von 726,92 DM. Die Braunschweigischen Kohlenbergwerke meldeten ihn am 16. März 1957 als Praktikant bei der zuständigen knappschaftlichen Geschäftsstelle an. Aus der Anmeldung ergab sich, daß der Kläger bis zum Beginn der laufenden Semesterferien in Göttingen studiert und die Befreiung von der Zahlung der Beiträge zur knappschaftlichen Renten- und Krankenversicherung beantragt hatte; der Kläger hatte den Antrag am 8. März 1957 unterschrieben und angegeben, er studiere seit dem 1. Mai 1956 in Göttingen. Die Beklagte gab dem Antrag mit einer Verfügung vom 19. März 1957 statt und übersandte dem Kläger eine entsprechende schriftliche Mitteilung über die knappschaftliche Geschäftsstelle. Diese Mitteilung hat der Kläger nach seinen Angaben nicht erhalten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Am 20. Februar 1969 beantragte der Kläger, die Beiträge für März und April 1957 gem. § 133 Abs. 3 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) nachentrichten zu dürfen. Mit Schreiben vom 9. April und vom 19. Juni 1969 teilte ihm die Beklagte mit, die beantragte Nachentrichtung sei nicht möglich. Hiergegen legte er Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 1969 zurückgewiesen wurde. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover mit Urteil vom 3. März 1971 abgewiesen, die dagegen vom Kläger eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 27. Oktober 1971 zurückgewiesen.

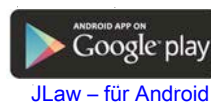
Zur Begründung seines Urteils weist das LSG darauf hin, daß die in § 133 Abs. 1 und 2 RKG genannten Fristen abgelaufen waren. Im Ergebnis habe die Beklagte auch mit Recht die Voraussetzung für eine Zulässigkeit der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 133 Abs. 3 RKG und damit die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung verneint. Zwar sei nicht unbedenklich, daß die Beklagte und das SG den Kläger für versicherungsfrei gehalten und deshalb die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen abgelehnt hätten; denn es sei nicht ermittelt worden, ob der Kläger das durch seine Beschäftigung erzielte Geld für sein Studium verwendet habe. Jedoch seien diese Ermittlungen auch nicht erforderlich gewesen. Selbst wenn der Kläger pflichtversichert gewesen wäre, könne nicht festgestellt werden, daß er trotz Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt das Unterlassen der Beitragsentrichtung nicht habe verhindern können. Er habe selbst den Befreiungsantrag gestellt, und er hätte aus den Lohnstreifen unschwer erkennen können, daß Beiträge zur Rentenversicherung (RentV) abgeführt worden seien. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Befreiungsantrag trotz der

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

damals noch vorhandenen Minderjährigkeit nach § 113 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wirksam gewesen sei, denn ein Minderjähriger, der kurz vor Vollendung des 21. Lebensjahres stehe und damit über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfüge, handele schuldhaft, wenn er eine mangels Volljährigkeit unwirksame Willenserklärung abgebe, die ihm auch Nachteile bringe. Wenn der Kläger die Bedeutung des Befreiungsantrages nicht erkannt haben sollte, so liege sein Verschulden darin, daß er sich nicht ausreichend informiert habe. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Der Kläger wendet sich mit der von ihm eingelegten Revision gegen den vom Berufungsgericht angenommenen begrenzten Beurteilungsspielraum bei der Anwendung des § 133 Abs. 3 RKG und gegen die Nichtbeachtung des § 119 BGB. Das LSG hätte prüfen müssen, ob der Befreiungsantrag nicht erfolgreich angefochten sein könne. Wenn aber für § 133 Abs. 3 RKG die Voraussetzungen des § 119 BGB genügen könnten, dann komme es nicht darauf an, ob sich der Kläger über die Bedeutung des Befreiungsantrages ausreichend hätte informieren sollen. Wenn aber sein Verschulden für den Ausgang des Rechtsstreits entscheidend sein solle, so wäre zu prüfen, ob er sich hätte ausreichend informieren können. Schließlich sei zu prüfen, ob die Entscheidung über die Frage, welche Bedeutung der Befreiungsantrag für den Kläger gehabt haben könne, überhaupt unter den Beurteilungsspielraum des LSG falle. Es sei denkbar, daß die Beklagte in dieser Frage weniger strenge Maßstäbe als das Berufungsgericht anlege.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 27. Oktober 1971, das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 3. März 1971 und die Bescheide der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Beklagten vom 9. April, 19. Juni und 7. Oktober 1969 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Antrag des Klägers auf Entgegennahme von Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 7. März bis zum 30. April 1957 erneut zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht scheitert die Möglichkeit einer Nachentrichtung von Beiträgen schon daran, daß der Kläger als Werkstudent in der streitigen Zeit nicht versicherungspflichtig gewesen ist. Aber selbst wenn Versicherungspflicht angenommen werde, scheitere die Zulassung der Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen daran, daß der Kläger hätte verhindern können, daß diese Beiträge nicht entrichtet wurden, wenn er jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hätte. Wer sich zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge völlig passiv verhalte und nicht einmal feststelle, ob sich unter den Abzügen vom Arbeitslohn auch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung befänden, könne später nicht damit gehört werden, er hätte das Unterbleiben der Beitragszahlung nicht verhindern können. Der Kläger habe sogar noch durch seinen Befreiungsantrag vom 8. März 1957 mit dazu beigetragen, daß die Entrichtung von Pflichtbeiträgen unterblieben sei. Wenn aber ein Beschäftigter durch sein ausdrückliches Handeln bewußt darauf hingearbeitet habe, nicht in den Kreis der Pflichtversicherten einbezogen zu werden, so könne er später nicht die verlängerte Nachentrichtungsfrist des § 133 Abs. 3 RKG für sich in Anspruch nehmen.

- 6 -



- 6 -

II

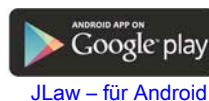
Die statthafte Revision des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger hat beantragt, die Entrichtung von Pflichtbeiträgen für eine fast 12 Jahre zurückliegende Zeit zuzulassen. Es ist schon zweifelhaft, ob der Kläger während der strittigen Zeit überhaupt pflichtversichert war. Doch kann dies dahinstehen. Denn selbst bei Annahme einer Versicherungspflicht könnte der Kläger diese Beiträge nicht mehr entrichten. Die Voraussetzungen für eine solche Entrichtung liegen nämlich nicht vor. Nach § 133 Abs. 1 RKG (= § 1418 Abs. 1 RVO) sind Beiträge unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden. Diese Frist ist zweifellos abgelaufen. Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen hat der Versicherungsträger allerdings darüber hinaus binnen zwei weiterer Jahre zuzulassen, wenn sie ohne Verschulden des Versicherten nicht rechtzeitig entrichtet worden sind (§ 133 Abs. 2 RKG). Auch diese weitere Frist ist zweifellos abgelaufen. In Fällen besonderer Härte kann der Versicherungsträger jedoch die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen auch nach Ablauf der in Abs. 2 bezeichneten Frist noch zulassen, wenn der Versicherte trotz Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt das Unterlassen der Beitragsentrichtung nicht verhindern konnte (§ 133 Abs. 3 RKG). Nur diese Vorschrift könnte die Grundlage dafür abgeben, daß der Kläger die Entrichtung von Beiträgen für die Monate März/April 1957 noch vornehmen könnte. Anders als nach § 133 Abs. 2 RKG, der den Versicherungsträger verpflichtet, die Nachentrichtung von Beiträgen beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen zuzulassen, steht in Fällen besonderer Härte die Zulassung der Nachentrichtung nach § 133 Abs. 3 RKG im pflichtgemäßen Ermessen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

des Versicherungsträgers. Eine Ermessensausübung kommt allerdings nur in Frage, wenn der Versicherte trotz Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt das Unterlassen der Beitragsentrichtung nicht verhindern konnte. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kommt eine Ermessensentscheidung überhaupt nicht in Betracht. Liegt diese Voraussetzung dagegen vor, so hat der Versicherungsträger eine Ermessensentscheidung zu treffen, wobei der Begriff der besonderen Härte Inhalt und Grenzen des Ermessens bestimmt. Die Ausübung dieses Ermessens ist gerichtlich nur dahin nachprüfbar, ob der Versicherungsträger diese Grenze überschritten hat oder ob er von dem Ermessen in einer dem Zweck dieser Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 54 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Im vorliegenden Fall konnte die Beklagte schon deshalb die Entrichtung der Pflichtbeiträge nicht zulassen, weil die Voraussetzungen einer Ermessensentscheidung nicht vorliegen. Denn der Kläger hätte bei Beobachtung jeder der nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt das Unterlassen der Beitragsentrichtung durch den Arbeitgeber binnen der Frist des § 133 Abs. 1 RKG verhindern, d.h. die Entrichtung der Beiträge erreichen können, falls, wie bereits ausgeführt, Versicherungspflicht bestanden haben sollte. Es kann dahingestellt bleiben, ob einem Versicherten die Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt schon dann generell abgesprochen werden kann, wenn er lediglich versäumt hat, zu prüfen, ob während der Zweijahresfrist des § 133 Abs. 1 RKG die Beiträge durch den Arbeitgeber entrichtet werden. Im vorliegenden Fall jedenfalls muß man dem Kläger einen solchen Vorwurf machen. Da er am 8. März 1957 ausdrücklich beantragt hatte, von der Versicherungspflicht befreit zu werden, mußte er, gleichgültig ob man diesen Antrag über-

- 8 -



- 8 -

haupt für erforderlich oder für wirksam gestellt ansehen will, damit rechnen, daß der Arbeitgeber keine Beiträge entrichten würde. Daß tatsächlich keine Beiträge entrichtet worden waren, hätte er unschwer aus seinen Lohnunterlagen erkennen können. Hier bestand nach alledem für ihn eine besondere Veranlassung, innerhalb der Frist des § 133 Abs. 1 RKG, die am 31. Dezember 1959 ablief, genau zu prüfen, ob eine Versicherungspflicht bestand und ob er sein ursprüngliches Begehren, von der Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit zu werden, aufrechterhalten wollte und ggf. bei seinem Arbeitgeber auf die Beitragsentrichtung zu drängen. Da der Kläger dies unterlassen hat, steht ihm die Frist des § 133 Abs. 3 RKG nicht zur Verfügung, weil er nicht jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat, um die Nichtentrichtung der Beiträge innerhalb der Zweijahresfrist des § 133 Abs. 1 RKG zu verhindern.

Da somit die Voraussetzungen des § 133 Abs. 3 RKG nicht vorliegen, ist das Urteil des LSG im Ergebnis zutreffend, so daß die Revision des Klägers zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)